

Mitteilung:

Wie in der Sitzung des Finanzausschusses vom 04.12.2019 berichtet, sind dem Rhein-Sieg-Kreis mit Bescheid vom 15.10.2019 einmalig 1.925.174,78 € im Rahmen der sogenannten Integrationspauschale nach § 14c des Teilhabe- und Integrationsgesetzes zur Verfügung gestellt worden.

Ursprünglich sah das Gesetz einen Verwendungszeitraum vom 01.01.2019 – 30.11.2020 vor. Der Landtag hat am 14.04.2020 im Rahmen des „Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ beschlossen, die Frist zur Verwendung der Mittel bis zum 30.11.2021 zu verlängern.

Die Zuweisung dient der Unterstützung und Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund. Insbesondere soll mit diesen Mitteln die Integration Asylbegehrender, anerkannter Schutzbedürftiger, Geduldeter und verschiedener weiterer Personengruppen gefördert werden.

Die Mittel können in den Bereichen Integrationsplanung / -management für Projekte sowie zur Abdeckung von Personalstellen eingesetzt werden. Darüber hinaus dürfen sie auch für eigene kommunale Maßnahmen verwendet werden. Dazu gehören beispielsweise Maßnahmen

- zur Förderung der Werte entsprechend der grundgesetzlichen Regelungen,
- zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Wirken gegen Rassismus und Diskriminierung,
- zur Förderung der Einbürgerung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz,
- zur Schaffung eines friedvollen Zusammenlebens der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sowie
- zur Unterstützung und Begleitung der Menschen mit Migrationshintergrund bei der Bildung, Ausbildung und Beschäftigung.

Neben dem Einsatz für eigene Personalkosten des Kreises, die hinreichend abgrenzbar für die Integration der genannten Personenkreis anfallen, ist eine Mittelverwendung auch für Beauftragungen Dritter zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen zulässig. Dies können Akteure der freien Wohlfahrtspflege, Migrantenorganisationen, Sportvereine, Kultureinrichtungen oder Kirchen- und Moscheegemeinden vor Ort sein.

Gesetzliche Leistungen nach dem zweiten, achten und zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozial- und Jugendhilfeleistungen) sowie nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) sind keine förderfähigen Maßnahmen.

Nach den bisherigen Erhebungen der Verwaltung ist im Zeitraum 01.01.2019 bis 30.11.2021 folgende Mittelverwendung möglich bzw. vorgesehen:

a) Kommunales Integrationszentrum

- | | |
|--|------------|
| ■ Abdeckung des bisherigen Eigenanteils des Kreises für das KI | rd. 685 T€ |
| ■ Personalerweiterungen für neue Projekte | rd. 174 T€ |
| ■ Finanzierung neuer Projekte des KI
(z. B. „Durchstarten in Ausbildung und Beruf“, „BINOGI“) | rd. 269 T€ |
| ■ Öffentlichkeitsarbeit | rd. 125 T€ |
| ■ Sonstige Maßnahmen (z. B. Prozessmanagement, Beratungen) | rd. 75 T€ |

- | | |
|--|------------|
| ■ Projekte Neubürgerbeauftragter | rd. 43 T€ |
| b) Schulamt | |
| ■ Aufwendungen für Internationale Förderklassen | rd. 375 T€ |
| c) Sozialamt | |
| ■ Maßnahmen der allgemeinen Sozialberatung | rd. 96 T€ |
| d) Gesundheitsamt | |
| ■ Schul- u. jugendärztlicher Dienst, Maßnahmen vor der Einschulung | rd. 34 T€ |
| e) Sportförderung | |
| ■ Förderung von Integrationsprojekten verschiedener Sportvereine | rd. 40 T€ |

Sofern alle genannten Maßnahmen innerhalb des Verwendungszeitraum planmäßig durchgeführt werden, ergeben sich auf die Integrationspauschale anrechenbare Gesamtaufwendungen in Höhe von **rd. 1,92 Mio. €**. Es wird daher davon ausgegangen, dass die gewährten Fördermittel in voller Höhe zweckentsprechend verwendet werden können.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 17.06.2020